**Übersicht: Das ist wichtig für die Klageerhebung**

| **Zu beachten** | **Das bedeutet konkret** |
| --- | --- |
| **Frist** | Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides erhoben werden. Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, verlängert sich die Frist auf ein Jahr. |
| **Form** | Die Klage muss schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Gericht erhoben werden. **„Zur Niederschrift“** bedeutet: Der Kläger oder die Klägerin wendet sich an die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, trägt den Sachverhalt vor, und die Urkundsperson fertigt eine Niederschrift an. |
| **Inhalt** | In der Klageschrift sollen die Parteien benannt werden. Außerdem soll angegeben werden, was mit der Klage begehrt wird und – falls vorhanden – gegen welchen Bescheid des Sozialversicherungsträgers oder der Behörde sich die Klage richtet. Es sollen auch die Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Eine spätere Begründung ist möglich. |
| **Rechtsbeistand** | Im Verfahren ist die Vertretung durch einen Rechtsbeistand möglich. Zwingend vorgeschrieben ist das nur vor dem Bundessozialgericht, nicht aber vor Sozial- und Landessozialgerichten. Prozessbevollmächtigte können auch Mitglieder oder Angestellte von Gewerkschaften oder Arbeitgebervereinigungen sein. |